

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.10.2012 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ (Vorlage 2012/173/1)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau NRW

Stellungnahme vom: 24.10.2012

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Der im Lageplan dargestellt Dachüberstand des Marktgebäudes ragt an zwei Stellen in die Anbauverbotszone hinein. Auf Grund der Geringfügigkeit werden hiergegen seitens des Landesbetriebes keine Bedenken vorgetragen.

Den in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Punkt Werbeanlagen bitte ich um den nachfolgenden Text zu ergänzen und festzusetzen:

Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur Bundesstraße bzw. Landesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9, Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StwG der Straßenbauverwaltung. Der Landesbetrieb ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen. Dies gilt auch für Plakat oder Fensterwerbung, die den Straßenteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße ansprechen soll.

Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann.

Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.